THÜRINGER LANDTAG
6. Wahlperiode

Drucksache 6/7319
zu Drucksache 6/6686
07.06.2019

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 6/6686 -

Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes

Berichterstatter: Abgeordneter Emde

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 137. Sitzung am 31. Januar 2019 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - sowie an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 8. Februar 2019, in seiner 70. Sitzung am 22. März 2019 und in seiner 73. Sitzung am 4. Juni 2019 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 7. Juni 2019 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

      "6. Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nach einer regelmäßigen, mindestens aber alle drei Jahre stattzufindenden umfassenden Prüfung von vorhan-

Druck: Thüringer Landtag, 11. Juni 2019

denen automatisierten Lösungen nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können aufgrund
a) der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit entweder der Erhaltung des betreffenden Gegenstands oder der Authentizität der Reproduktion (zum Beispiel Kontrast) oder
b) der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach extrahiert und in mit den Barrierefreiheitsanforderungen kompatible Inhalte umgewandelt werden könnte,"

bb) In Nummer 7 werden nach dem Wort "erfahren" die Worte "spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes," eingefügt.

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Sieht die öffentliche Stelle nach Absatz 7 von der barrierefreien Gestaltung ab, hat sie die Gründe zu dokumentieren. Die Verpflichtung nach § 3 bleibt davon unberührt. Die öffentliche Stelle soll nach drei Jahren prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelungen in Absatz 7 weiterhin vorliegen."

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte "Landtags- und" gestrichen.

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. der Landtag, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt,"

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die nach § 12c Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BOG) vom 27. April 2002 (BGBI. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBI. I S. 1117), zu erstattenden Berichte des Landes mit Ausnahme der Berichte des Landtags zu erstellen und dem Landtag vorzulegen; die Berichte des Landtags werden von der zentralen Überwachungsstelle unverändert in die Berichte des Landes übernommen,"

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Überwachungsstelle wahrt bei ihrer Aufgabenerfüllung die verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und gestaltet die Zusammenarbeit mit diesem kooperativ. Sie berät den Landtag bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz."

4. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Durchsetzungsstelle wahrt bei ihrer Aufgabenerfüllung die verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und gestaltet die Zu-

sammenarbeit mit diesem kooperativ. Sie berät den Landtag bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz."

Emde
Vorsitzender